



Bildungs- und Kulturdepartement

Bahnhofstrasse 18
6002 Luzern
www.bkd.lu.ch

per E-Mail

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft Bildung und Forschung WBF
Schweizerische Konferenz der kantonalen
Erziehungsdirektoren EDK
vernehmlassungen-BIZ@sbfi.admin.ch

Luzern, 20. September 2022

Protokoll-Nr.: 1089

Revision der Maturitätsanerkennungs-Verordnung und der Verwaltungsvereinbarung über die Anerkennung von Maturitätszeugnissen

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Rahmen der Revision der Maturitäts-Anerkennungsverordnung und der Verwaltungsvereinbarung über die Anerkennung von Maturitätszeugnissen haben Sie auch die Kantonsregierungen zur Stellungnahme eingeladen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teilen wir Ihnen mit, dass bei der Beurteilung der Vernehmlassungsvorlagen folgende Gesichtspunkte für den Kanton Luzern zentral sind:

Einerseits soll der allgemeine prüfungsfreie Hochschulzugang mit der Maturität langfristig ermöglicht werden, andererseits die Fächerbreite eine genügende Allgemeinbildung vermitteln, damit die angestrebte vertiefte Gesellschaftsreife erreicht werden kann. Die revidierten Bestimmungen sollen Möglichkeiten eröffnen, die gegenwärtig festgestellte Überfrachtung der gymnasialen Lehrgänge zu beseitigen. Stattdessen sollen die gymnasialen Lehrgänge besser auf die zur Verfügung gestellte Lernzeit und die Entwicklungsphase der Jugendlichen abgestimmt werden. Weiterhin soll die Maturitäts-Anerkennungsverordnung Minimalbedingungen für die Anerkennung der Maturität formulieren, welche die Vergleichbarkeit der Abschlüsse hinsichtlich des Ziels des allgemeinen prüfungsfreien Hochschulzugangs sicherzustellen haben.

Im Übrigen äussern wir uns wie folgt zu den revidierten Bestimmungen der Maturitätsanerkennungs-Verordnung:

Art. 3 MAV

Anzumerken ist, dass der Artikel keine Sachüberschrift enthält.

Es ist zu begrüßen, dass in Absatz 1 für die Gleichwertigkeitsprüfung der Maturitätszeugnisse der Rahmenlehrplan (RLP) herangezogen wird. Bezüglich Absatz 2 lit. b regen wir an,

in Analogie zu Art. 22 MAV den Begriff transversale Themen zu verwenden und nicht von transversalen Unterrichtsbereichen zu sprechen.

Art. 5 Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung

Wir erachten die Aufnahme einer Bestimmung zur Berufs- Studien- und Laufbahnberatung als wichtig. Es gilt diesbezüglich festzuhalten, dass an der vorgeschlagenen Formulierung und Auslegung, dass nicht die Schule eine solche Beratung anbieten muss, sondern es vielmehr genügt, wenn der Kanton den Schülerinnen und Schülern ein kostenloses Angebot der Berufs- Studien- und Laufbahnberatung zur Verfügung stellt, festgehalten werden soll.

Art. 6 Chancengerechtigkeit

Wir begrüssen die offene Formulierung dieser Bestimmung, die den Kantonen Spielraum lässt, in welchen Bereichen und mit welchen Massnahmen die Chancengerechtigkeit verbessert werden kann, stellen aber den Antrag, den Begriff «Sicherstellung» mit dem Begriff «Förderung» zu ersetzen.

Art. 8 Bildungsziele

Zu Abs. 2: Die Auflistungen lassen verschiedene Konzepte von überfachlichen Kompetenzen erkennen (4 K, 21st century skills, Schlüsseltugenden) und konkretisieren Absatz 1. Zwar sind in Absatz 2 zentrale Kompetenzen genannt, gleichzeitig fehlen aber weitere ebenfalls wichtige Kompetenzen der hinterlegten Modelle. Wir regen an, dass die Kantone die spezifischen überfachlichen Kompetenzen festlegen.

Art. 9 Dauer

Die Festlegung der Mindestdauer auf 4 Jahre ohne Ausnahmeklausel (ausser Maturitätsschule für Erwachsene) ist äusserst wichtig für die Vergleichbarkeit der Maturitätszeugnisse.

Art. 12 Fächerbereiche

Zu Abs. 3: Der Wahlpflichtbereich aus Schülerinnen- bzw. Schülersicht besteht aus einem Schwerpunktfach und dem Ergänzungsfach und der Maturaarbeit. Zusätzlich sollen die Schülerinnen und Schüler gemäss unserem Antrag zu Art. 13 aus den Maturitätsfächern F bis H mindestens zwei wählen können. Die Schule muss festlegen können, welche dieser Maturitätsfächer wählbar und welche vorgegeben sind.

Art. 13 Grundlagenfächer

Wir erachten die Anzahl von 16 für die Matura zählenden Fächern als zu gross. Deshalb beantragen wir, dass zwischen Maturitätsfächern und Grundlagenfächern unterschieden wird. Mit dieser Unterscheidung könnte einerseits die breite Fächerpalette erhalten bleiben und gleichzeitig eine individuelle Vertiefung in einem vernünftigen, die Studienwahl nicht präjudizierenden Mass ermöglicht werden. Für die allgemeine Studierfähigkeit sollte Englisch obligatorisch als Grundlagenfach für alle Schülerinnen und Schüler vorgesehen werden (alte Sprachen und dritte Landessprache können als Schwerpunktfach und als Freifach angeboten werden). Bildnerisches Gestalten und Musik sollten beide als Grundlagenfächer verankert werden. Philosophie sollte ebenfalls in den Katalog der Grundlagenfächer aufgenommen werden. Der Kanton Luzern macht damit schon seit langer Zeit gute Erfahrungen. Das Fach deckt auf ideale Weise fundamentale transversale Bildungsziele des Gymnasiums ab (Erkenntnis- und Wissenschaftstheorie, Ethik und politische Philosophie). Art. 13 Abs. 4 würde sich dann nur noch auf «Religionen» beschränken.

Somit ist die Aufzählung der Grundlagenfächer folgendermassen darzustellen:

- a) die Landessprache, die an der Schule als Unterrichtssprache verwendet wird (Unterrichtssprache);
- b) eine zweite Landessprache;
- c) Englisch;
- d) Mathematik;

- e) Informatik;
- f) Biologie;
- g) Chemie;
- h) Physik;
- i) Geographie;
- j) Geschichte;
- k) Wirtschaft und Recht;
- l) Bildnerisches Gestalten;
- m) Musik;
- n) Philosophie.

Als Maturitätsfächer (Grundlagenfächer, die zu einer Maturitätsnote führen) gelten folgende Fächer:

- a) die Landessprache, die an der Schule als Unterrichtssprache verwendet wird (Unterrichtssprache);
- b) eine zweite Landessprache;
- c) Englisch;
- d) Mathematik;
- e) 1 Schwerpunktfach
- f) 2 Fächer aus dem Bereich Biologie, Chemie, Informatik, Physik;
- g) 2 Fächer aus dem Bereich Geografie, Geschichte, Philosophie, Wirtschaft und Recht;
- h) 1 Fach aus dem Bereich Kunst (Bildnerisches Gestalten oder Musik);
- i) 1 Ergänzungsfach;
- j) Maturaarbeit.

Art. 14 Schwerpunktfächer

Wir beantragen, den Kanon der Schwerpunktfächer zu öffnen. Schwerpunktfächer sollen somit alle Grundlagenfächer, alte und moderne Sprachen, Theater sowie Kombinationen aus den Fächern sein können.

Art. 15 Ergänzungsfächer

Wir begrüssen die Öffnung des Kanons der möglichen Ergänzungsfächer.

Art. 17 Ausgeschlossene Kombinationen

Mit den vorgeschlagenen Ausschlusskriterien zeigen wir uns einverstanden. Die Kantone sollen weitere Kombinationen ausschliessen dürfen.

Art. 20

Mit diesen Minimalvorgaben sind wir einverstanden.

Art. 21 Basale Kompetenzen

Es ist wichtig, dass der RLP klar definiert, was unter basalen Kompetenzen, insbesondere im Fach Unterrichtssprache und Mathematik, zu verstehen ist.

Art. 24 Austausch und Mobilität

Die in Abs. 2 der Bestimmung enthaltene Verpflichtung der Schulen zur Ergreifung von Massnahmen, dass jede Schülerin und jeder Schüler eine andere Sprachregion besuchen kann, geht zu weit und wird abgelehnt. Wir beantragen somit, diese Bestimmung zu streichen.

Art. 25 Einsatz für Gemeinwohl

Wir unterstützen die Idee, dass Schulen ihren Lernenden die Möglichkeit bieten, sich für das Gemeinwohl einzusetzen. Dabei handelt es sich aber um ein Ziel, das nicht mit der Gymnasialbildung im engeren Sinn zusammenhängt. Angesichts der Tatsache, dass die MAV nur Minimalvorgaben regeln soll, beantragen wir, diese Bestimmung zu streichen.

Art. 26 Fächer mit Maturitätsprüfung

Von den vorgeschlagenen Varianten bevorzugen wir Variante 2.

Grundsätzlich stellt sich aber die Frage, ob nicht die Anzahl der obligatorischen Prüfungsfächer reduziert werden soll, konkret von 5 auf 4 Fächer. Geprüft werden sollen:

- a) die Landessprache, die an der Schule als Unterrichtssprache verwendet wird (Unterrichtssprache);
- b) Englisch;
- c) Mathematik;
- d) Schwerpunktfach.

Die Kantone können weitere Prüfungsfächer vorsehen.

Begründet wird dieser Vorschlag mit der Tatsache, dass dies zur einer Stärkung der Fächer führt, die einen Beitrag zur Erreichung der basalen fachlichen und überfachlichen Studierkompetenzen leisten. Eine eigene Bestehensnorm für die obligatorischen Prüfungsfächer könnte so stark auf die basalen fachlichen und überfachlichen (insbes. Wissenschaftspropädeutik im Schwerpunktfach) Studierkompetenzen fokussiert werden (siehe unser Vorschlag zu Art. 28).

Art. 28 Bestehensnormen

Wir unterstützen die Idee einer eigenen Bestehensnorm für die obligatorischen Prüfungsfächer. Allerdings sind wir der Meinung, dass sie sich nicht auf die Prüfungsnoten, sondern auf die Gesamtnoten (inkl. Erfahrungsnoten) beziehen sollten. Der Vorschlag der Vernehmlassungsvorlage bewirkt nämlich, dass entweder die für das Erreichen der Bestehensbedingungen zu erreichenden Resultate nicht unmittelbar aus dem Maturazeugnis gelesen werden könnten oder das Maturazeugnis neben den Maturanoten noch einzelne Prüfungsnoten auflisten müsste, was seine Lesbarkeit erschweren würde. Unser Antrag:

Neu lit. c: Der Durchschnitt der Maturitätsnoten in den obligatorischen Prüfungsfächern darf nicht unter 4 liegen.

Art. 32

Abweichungen von den Mindestanforderungen nach den Artikeln 7 bis 31 sollen auch für die Maturitätsschulen für Erwachsene bewilligt werden können.

Die Revision der Verwaltungsvereinbarung über die Anerkennung von Maturitätszeugnissen begrüssen wird in allen Punkten.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir bestens.

Freundliche Grüsse

Marcel Schwerzmann
Regierungsrat